

Verfassung des Staates Remstalistan

Präambel

Das Projekt „Schule als Staat“ wird am Remstalgymnasium Weinstadt vom 21. bis 24. Juni 2017 durchgeführt.

Die Schulgemeinschaft erhofft sich von „Schule als Staat“ insbesondere ein verbessertes Demokratieverständnis der Schüler und dementsprechend auch der deutschen Staatsform. Außerdem soll das Projekt allgemein der politischen und ökonomischen Bildung, einer verbesserten Identifikation der Schüler und Lehrer mit der Schule und einem gestärkten Zusammengehörigkeitsgefühl dienen. Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Staatsbürger des Staates Remstalistan. Externe Personen müssen ein Visum beantragen. Jedermann auf dem Staatsgebiet steht unter dem Schutz der Verfassung.

Bei Gesetzeswidersprüchen gilt das übergeordnete Gesetz. Die absteigende Reihenfolge ist: Grundrechte, restliche Verfassung, andere Gesetzbücher. Bei Regelungslücken entscheidet das zuständige Verfassungsorgan nach billigem Ermessen. Orientierung soll im Zweifel stets das aktuell geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland bieten.

Personenbezeichnungen in der Verfassung und in den Gesetzbüchern gelten generell für beide Geschlechter.

Abschnitt 1: Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger, sie zu achten und zu schützen.
- (2) Das Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Legislative, Exekutive und Judikative als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Artikel 3 [Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Bürger von Remstalistan.
- (3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung oder seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 [Gedanken- und Glaubensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht der Verfassung oder den Gesetzen von Remstalistan widerspricht.
- (3) Der Staat und seine Vertreter sind zur Neutralität mit Blick auf Weltanschauung und Religion verpflichtet.
- (4) Alle Weltanschauungsgemeinschaften und Religionen sind gleich zu behandeln.
- (5) Verbote dürfen bei verfassungsfeindlichen Tendenzen durch das Verfassungsgericht ausgesprochen werden.

Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

- (1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies keine anderen Grundrechte verletzt.
- (2) Jeder Bürger muss ständig die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.

Artikel 6 [Ehe und Familie]

- (1) Es ist erlaubt zu heiraten. Es dürfen nur Menschen miteinander heiraten. Die Heirat wird durch einen Vertrag vollendet. Es bedarf der Schriftform. Sonstige Beschränkungen sind nichtig.

Artikel 7 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

- (1) Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Alle Bürger haben das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen und der Verfassung zuwiderlaufen, werden vom Verfassungsgericht verboten.
- (4) Demonstrationen müssen genehmigt werden.

Artikel 8 [Anwesenheitspflicht, Ausweispflicht]

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich 5 Stunden für jeden Staatsbürger. Unentschuldigte Abwesenheit ist mit dem unerlaubten Fernbleiben vom regulären Schulunterricht gleichzusetzen.
- (2) Jeder Bürger muss zu jeder Zeit in der Lage sein, sich auszuweisen. Hierzu werden vom Staat Ausweise ausgegeben. Jeder Staatsbürger muss sich beim Betreten und Verlassen des Staates an der Grenze an- bzw. abmelden. Dort findet eine Zeiterfassung der Anwesenheit statt.
- (3) Bei Verstößen gegen die Ausweispflicht drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Artikel 9 [Grundsicherung]

- (1) Jeder Bürger hat das Recht auf eine Grundsicherung, die unabhängig vom Einkommen der Person ist.

- (2) Jeder Schüler muss vor dem Projekt einen festen Beitrag von 10€ einzahlen. So wird die Grundsicherung und das Startkapital finanziert.

Artikel 10 [Arbeitsrecht]

- (1) Jeder Bürger des Staates Remstalan hat das Recht zu arbeiten.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht, einen Betrieb zu gründen. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitsministeriums.
- (3) Das Arbeitsministerium behält sich vor, Betriebe nicht zu genehmigen, wenn
 - a. das Betriebsgründungsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
 - b. der Betrieb verfassungs- oder gesetzeswidrige Ziele verfolgt.
 - c. das Abgabedatum für das Betriebsgründungsformular überschritten wurde.
 - d. bereits zu viele Betriebe gleicher Art existieren.
- (4) Der Staat muss Arbeitslosen eine angemessene Arbeitsstelle zuweisen.
- (5) Angemessene Pausen müssen gewährleistet sein.
- (6) Die Höchstarbeitszeit beträgt 4 Stunden pro Tag und Person.

Artikel 11 [Brief- und Postgeheimnis]

- (1) Briefgeheimnis und Postgeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Zum Schutze der staatlichen Grundordnung können durch Gesetze Beschränkungen angeordnet werden.

Artikel 12 [Eigentum]

(geändert durch das Parlament am 19.5.17)

- (1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) In das Eigentum kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.
- (4) Das Vorhergegangene bezieht sich lediglich auf rechtmäßig erworbenes Eigentum.
- (5) Die Wareneinführung für Betriebe wird durch das Wareneinfuhrgesetz geregelt. Hierfür ist es für Betriebe zugelassen, die Waren in den Staat einzuführen, welche sie für den Vertrieb benötigen. Bei Einfuhr verbotener Waren drohen strafrechtliche Konsequenzen.
- (6) Die Wareneinfuhr für Einzelpersonen ist grundsätzlich verboten. Bei Missachtung dieses Verbots drohen strafrechtliche Konsequenzen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (7) Bei Nachweis von Allergien oder anderen Krankheiten können Ausnahmen erlassen werden.

Artikel 13 [Petitionsrecht]

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an die zuständigen Stellen und an das Parlament zu wenden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss den vollständigen Namen der beteiligten und unterstützenden Personen enthalten.

- (2) Erhält der Antrag die nötige Unterstützung durch mindestens 30 Unterschriften, so ist dem Antragsteller ein Anhörungsrecht zur Sache einzuräumen. Der Antragsteller ist selbst für das Sammeln der Unterschriften zuständig.
- (3) Das Parlament beratschlagt die Angelegenheit und entscheidet unverzüglich.
- (4) Wird von einem Einzelnen oder einer Gemeinschaft ein Antrag auf einen Volksentscheid gestellt, so muss dieser schriftlich beim Parlament eingereicht werden.
- (5) Der Antrag benötigt die Unterstützung von mindestens 150 Unterschriften.
- (6) Der Volksentscheid wird staatlich organisiert und durchgeführt.
- (7) Für die Änderung des Namens des Staates, der Staatsflagge oder des Staatswappens, über den/die vor der Konstituierung des Parlaments ein Beschluss gefasst wurde, werden 20 Unterschriften benötigt. Die Stimmen sind in Form von Unterschriften einzuholen. Weiterhin müssen die Unterzeichner in Übereinstimmung einen neuen Vorschlag für Staatsnamen, Staatswappen oder Staatsflagge einbringen. Eine Änderung des Staatsnamens, des Staatswappens und der Staatsflagge ist nur durch Volksentscheid zulässig.

Artikel 14 [Grundrechtsverwirkung]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere der Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Eigentum zum Kampfe gegen die staatliche Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Verfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 15 [Verfassungsänderungen]

- (1) Die Grundrechte können nicht geändert werden. Sie stellen grundlegende Verpflichtungen und Rahmenbedingungen des Projekts dar und sind aus Gründen übergeordneter Rechts unveränderlich.
- (2) Die folgenden Gesetze dieser Verfassung können im Parlament geändert werden. 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder und mindestens 6 Direktmandate müssen der Änderung zustimmen.

Abschnitt 2: Staatsorganisation

Artikel 16 [Grundprinzipien des Staates]

- (1) Remstalan ist eine freiheitliche, demokratische und soziale parlamentarische Demokratie.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 17 [Generelle Wahlbestimmung für Parlamentswahlen]

- (1) Wahlberechtigt und Wählbar sind alle Bürger von Remstalan.
- (2) Das Parlament wird in allgemeiner, direkter, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (3) Es gibt das personalisierte Verhältniswahlrecht. Die Parteien stellen die zuvor nominierten Abgeordneten entsprechend des Stimmenverhältnisses.

- (4) Jeder Wähler hat 2 Stimmen. Davon wird eine Stimme für die Wahl eines Direktmandats aus der eigenen Klassenstufe eingesetzt, welches als Vertreter der jeweiligen Klassenstufe dient. Mit der zweiten Stimme wird eine Partei gewählt.

Artikel 18 [Parteigründung]

- (1) Jeder Bürger kann eine Partei gründen. Schüler ab der 9. Klasse benötigen mindestens 20 Unterschriften aus mindestens 2 Klassenstufen. Schüler der 5. bis 8. Klasse benötigen diese Unterschriften nicht.
- (2) Kein Bürger des Staates Remstalan darf zur Parteiengründung oder zum Beitritt in eine Partei gezwungen werden.

Artikel 19 [Rechte und Pflichten einer Partei]

- (1) Jede Partei muss über ein Parteiprogramm verfügen.
- (2) Erst nach Prüfung des Programms durch das Basisteam erfolgt die Zulassung für die Wahlen.
- (3) Als verfassungswidrige Parteien gelten die Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten der Anhänger darauf ausgerichtet sind, die staatliche Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des Staates zu gefährden. Auch gegen die Schulordnung verstoßende Parteien gelten als verfassungswidrig.

Artikel 20 [Mitglieder des Parlaments, Abgeordnete]

- (1) Das Parlament besteht grundsätzlich aus 26 Abgeordneten, die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Wissen und den Gesetzen unterworfen.
- (2) Abgeordnete dürfen kein zweites Gehalt beziehen. Es steht ihnen frei, in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu arbeiten. Eine Aufwandsentschädigung darf nicht erfolgen.
- (3) Einem Abgeordneten im Parlament darf sein Mandat aberkannt werden, wenn er vom Gericht wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall wird das Mandat durch einen anderen Abgeordneten seiner Partei ersetzt. Wenn die Partei keinen weiteren Abgeordneten stellen kann, entfällt der Sitz.
- (4) Weiterhin besteht die Möglichkeit einem Abgeordneten dessen Mandat abzuerkennen, wenn dieser zweimal unentschuldig nicht an einer Parlamentssitzung teilnimmt. Bei Aberkennung des Mandats kann unter Umständen der Sitz der Partei komplett entfallen. Diese Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, der sich aus jeweils einem Mitglied jeder im Parlament vertretenen Partei zusammensetzt.
- (5) Über die Aberkennung des Mandats nach Art. 20 Abs. 3,4 entscheidet das Verfassungsgericht nach Anrufung durch den Parlamentspräsidenten. Die Anrufung hat zu erfolgen, wenn der Ausschuss nach Abs. 4 S.3 mit einfacher Mehrheit für eine Aberkennung votiert. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt namentlich.

Artikel 21 [Sitzungen des Parlaments]

- (1) Bei allen Sitzungen des Parlaments gilt Anwesenheitspflicht für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder. Die Maßnahmen nach einer unentschuldigten Abwesenheit eines Abgeordneten regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

- (2) Parlamentssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können durch das Parlament getroffen werden.
- (3) Die Parlamentssitzungen werden vom Parlamentspräsidenten geleitet.
- (4) Die Regierung ist gegenüber Abgeordneten zur Auskunft verpflichtet. Auskunftersuchen müssen dem Parlamentspräsidenten schriftlich übermittelt werden. Dieser informiert die Regierung in geeigneter Weise. Nach angemessener Zeit muss die Antwort an den Fragesteller ergehen.

Artikel 22 [Gesetzesvorschläge, Beschluss neuer Gesetze]

- (1) Ein Gesetzesvorschlag kann von einer Fraktion im Parlament, von der Regierung oder von den jeweiligen Ausschüssen zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden. Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens 3 Abgeordneten.
- (2) Bürger können mithilfe eines Bürgerbegehrens einen Gesetzesvorschlag entwerfen, wenn mindestens 50 Unterschriften von Bürgern für diesen Gesetzesvorschlag vorgelegt werden.
- (3) Neue Gesetze werden vom Parlament mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten verabschiedet.
- (4) Sofern nicht anders angegeben treten Gesetze nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten und erfolgtem Aushang in Kraft.
- (5) Das Parlament ist mit mindestens zwei Drittel der Abgeordneten beschlussfähig.
- (6) Organisatorische Entscheidungen dürfen grundsätzlich in den Ausschüssen getroffen werden, sofern sie zum Aufgabenfeld des Ministeriums zuzuweisen sind und den Staatshaushalt nicht betreffen.
- (7) Jedes parlamentarische Ausschussmitglied ist berechtigt, bei Entscheidungen größerer Tragweite Bedenken zu äußern.
- (8) Parlamentspräsident und Kanzler gehören keinem Ausschuss an. Sie haben Anhörungs- und Fragerecht in den Ausschüssen. Allerdings haben sie kein Stimmrecht im Ausschuss.
- (9) Parlamentspräsident und Kanzler haben im Parlament ansonsten die gleichen Rechte wie andere Abgeordnete.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

Artikel 23 [Wahl des Präsidenten, Stellvertreter]

- (1) Der Präsident wird auf Vorschlag der Parteien vom Parlament gewählt.
- (2) Um in das Amt des Präsidenten zu kommen, muss der Kandidat die absolute Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Parlaments erhalten. Darunter müssen 6 Stimmen der Direktmandate enthalten sein. Kommt im ersten Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht zustande, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei diesem sind nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang zugelassen, es findet also eine Stichwahl statt. Erst im dritten Wahlgang entfällt das Quorum der erforderlichen Stimmen der Direktkandidaten.
- (3) Der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Der Präsident darf keine Beschäftigung außerhalb seines Amtes ausüben. Weiterhin darf er kein politisches oder Ehrenamt bekleiden.

Artikel 24 [Funktion des Präsidenten]

- (1) Der Präsident bestätigt die Minister und unterzeichnet Gesetze, solange keine verfassungsrechtlichen Bedenken vorliegen.
- (2) Der Präsident hat zusätzlich auch repräsentative Aufgaben.
- (3) Der Präsident kann nach schweren Verfehlungen mit der Mehrheit von 4/5 der Abgeordneten aus dem Amt entlassen werden.

Artikel 25 [Wahl des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler wird in einer Parlamentssitzung mit der absoluten Mehrheit vom Parlament gewählt. Der Kanzler muss Mitglied des Parlaments sein.
- (2) Nach drei erfolglosen Wahlgängen genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments zur Wahl des Kanzlers.

Artikel 26 [Funktion des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler hat den Vorsitz der Regierung inne. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Regierung.
- (2) Der Kanzler ernennt die Minister. Sie werden vom Präsidenten bestätigt.

Artikel 27 [Bestandteile der Regierung]

- (1) Zur Ausführung der Regierungsgeschäfte ernennt der Kanzler folgende Minister:
 - a. Arbeits-/Wirtschaftsminister (MfAuW)
 - b. Sozial-/Kulturminister (MfSuK)
 - c. Finanzminister (MfF)
- (2) Die Bildung eines neuen Ministeriums bedarf der Zustimmung des Parlaments mit der absoluten Mehrheit. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Ministeriums.
- (3) Die Minister werden vom Präsidenten in ihrem Amt bestätigt.
- (4) Über die personelle Ausstattung der Ministerien entscheidet das Parlament.

Artikel 28 [Misstrauensvotum]

- (1) Das Parlament kann dem Kanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Präsident ersucht den Kanzler zu entlassen. Der Präsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.
- (2) Das Parlament kann dem Kanzler das Misstrauen nur dann aussprechen, wenn es mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten bereits einen Nachfolger gewählt hat.
- (3) Nach einer Neubesetzung des Kanzleramtes muss auch die Regierung neu gebildet und die Ministerien neu besetzt werden.

Artikel 29 [Vertrauensfrage]

- (1) Findet ein Antrag des Kanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, so kann der Kanzler mit der Bestätigung des Präsidenten das Parlament auflösen. Wird das Parlament aufgelöst, müssen unverzüglich Neuwahlen organisiert werden.
- (2) Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald das Parlament mit der Mehrheit seiner Abgeordneten einen anderen Kanzler wählt.
- (3) Das Parlament und der Kanzler haben ihre Funktion so lange inne, bis das neue Parlament gewählt und zusammengesetzt ist.
- (4) Falls durch die Auflösung des Parlaments die Existenz oder Funktionsfähigkeit des Staates gefährdet ist kann das Verfassungsgericht eine Auflösung verbieten.

Artikel 30 [Abwahl des Präsidenten]

- (1) Das Parlament kann dem Präsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der 4/5-Mehrheit seiner Mitglieder den Präsidenten abwählt und den Nachfolger ausruft.

Artikel 31 [Justizsystem]

- (1) Das Justizsystem besteht aus einem Verfassungsgericht mit 4 Richtern (2SuS/2LuL). Verfassungsrichter können nach eine Verurteilung durch das Parlament aus dem Amt entlassen werden. Der vakante Platz wird umgehend neu besetzt.
- (2) Ein erstinstanzliches Gericht kann vom Parlament beschlossen werden.
- (3) Das Verfassungsgericht ist ein Ehrenamt.
- (4) Aufgaben der Verfassungsgerichts sind:
 - a. Letztes Berufungsgericht (sofern es weitere Gerichte gibt. Vgl. Artikel 33)
 - b. Die Auslegung von Gesetzen.
 - c. Die Überprüfung von Gesetzen an den Maßstäben der Verfassung.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Verfassungsgericht Experten hinzuziehen.
- (6) Die Verfassungsrichter werden dem Parlament vom Staatspräsidenten vorgeschlagen. Das Parlament stimmt geheim ab. Die Verfassungsrichter sind gewählt, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten und 2/3 der Direktkandidaten zustimmen.
- (7) Ein Verfassungsrichter darf keine sonstigen politischen Ämter bekleiden.
- (8) Das Parlament bestellt mindestens einen Staatsanwalt. Der Staatsanwalt ist nicht an Weisungen gebunden und ist nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Das Parlament kann dem Staatsanwalt bei strafrechtlichen Verstößen das Vertrauen entziehen.
- (9) Antragsberechtigt beim Verfassungsgericht ist jeder Staatsbürger.

Artikel 32 [Aufgaben des Gerichts]

- (1) Das Gericht kann von jedem Bürger oder Besucher angerufen werden. Jeder Bürger und Besucher im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen. Außerdem kann jeder Bürger gegen Maßnahmen und Handlungen der Verwaltung klagen.

- (2) Die Richter urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzbücher. Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen. Bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland droht strafrechtliche Verfolgung.
- (3) Ein Urteil muss mit mindestens drei von vier Stimmen gefällt werden.
- (4) Die Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann jedoch Ausnahmen verhängen.
- (5) Bei einem Urteil ist die Enthaltung eines Richters nicht möglich.
- (6) Jedes Urteil muss nach seiner Verkündung öffentlich zugänglich gemacht werden
- (7) Jedermann darf sich vor Gericht von einer Vertrauensperson vertreten lassen.

Artikel 33 [Berufung]

Gegen ein Urteil kann Berufung eingelegt werden. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig. Eine Berufung ist nur bei einem vom Parlament beschlossenen Instanzenzug möglich.

Artikel 34 [Staatsgebiet, Freizügigkeit]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das Grundstück des Remstalgymnasiums in Weinstadt. Dies schließt die Mensa, sowie den Parkplatz nicht mit ein. Das Staatsgebiet wird mit Bauzäunen sichtbar markiert.
- (2) Alle Bürger genießen Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet.
- (3) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, sie jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projekts besenrein zurückzugeben.

Artikel 35 [Polizei]

(geändert durch das Parlament am 31.5.17)

- (1) Polizei und Grenzschutz dienen dem Staat und werden von ihm unterhalten. Angestellte der Polizei und des Grenzschutzes sind Beamte.
- (2) Aufgabe der Polizei ist es, für Recht und Ordnung im Staat zu sorgen. Dazu ist sie verpflichtet, die Einhaltung der Gesetze durch alle Bürger und Besucher zu sichern. Aufgabe des Grenzschutzes ist es, unbefugten Zutritt zum Staatsgelände zu verhindern, Eintrittserlaubnis für Besucher auszustellen, die Wareneinfuhr zu kontrollieren und die Anwesenheit der Bürger zu kontrollieren.
- (3) Der Chef der Polizei und des Grenzschutzes werden vom Kanzler vorgeschlagen. Das Parlament muss über den Vorschlag abstimmen. Das Parlament kann sie mit gerechtfertigter Begründung auch entlassen. Leere Posten müssen unverzüglich neu besetzt werden.
- (4) Der Chef der Polizei und der Chef des Grenzschutzes haben die Verantwortung für die ihnen unterstellten Beamten und leiten sie an. Sie selbst dienen dem Gesetz.
- (5) Bei einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder gegen die demokratisch freiheitliche Grundordnung können Polizei und Grenzschutz durch einen Parlamentsbeschluss aufgelöst werden. Eine Neubesetzung aller Stellen muss dann so schnell wie möglich ausgeführt werden, um Recht und Ordnung im Staat zu sichern.

Artikel 36 [Mindestlohn]

(geändert durch das Parlament am 12.5.17)

- (1) Es gibt einen Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, welchen deren Arbeitgeber ihnen ausbezahlen müssen. Der Mindestlohn im Staat Remstalistan beträgt 15 Remstali pro Stunde.
- (2) Arbeitsverträge sind schriftlich zu vereinbaren.

Artikel 37 [Staatswährung]

- (1) Die Staatswährung ist Remstali.
- (2) Ein Euro entspricht 10 Remstali.
- (3) Eine Rücktauschmöglichkeit besteht nicht.
- (4) Umtauschsteuern werden vom Parlament festgelegt.
- (5) Es besteht eine staatliche Zentralbank. Weitere private Banken sind verboten.

Artikel 38 [Steuern]

- (1) Die Vorschriften bezüglich der Steuern regelt das Finanzministerium.

Artikel 39 [Hygiene]

- (1) Der Müll muss nach vorgegebenen Kriterien verpflichtend getrennt werden.
- (2) Jeder Betriebsleiter eines Betriebes, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss vor dem Projektzeitraum einer Schulung des Gesundheitsamtes beiwohnen. Die Anwesenheit wird dabei aufgezeichnet.
- (3) Weiteres regelt das Strafgesetzbuch.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

Artikel 40 [Notstand]

- (1) Wenn das Funktionieren des Staates nicht mehr gewährleistet ist, kann der Staatspräsident gemeinsam mit der Exil-Schulleitung den Notstand ausrufen. In diesem Fall werden Übergangsregeln von der Exil-Schulleitung im Benehmen mit dem Staatspräsidenten erlassen.
- (2) Im Falle des Notstandes kann die Exil-Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Artikel 41 [Erweiterung der Verfassung]

(geändert durch das Parlament am 12.5.17)

- (1) Schulordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können nicht geändert werden. Eine Ausnahme ist die Nutzung von Mobiltelefonen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (2) Geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt bei Regelungslücken sinngemäß.
- (3) Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol- und Drogenverbot.

Artikel 42 [Nähere Bestimmungen]

- (1) Weitere Ausführungen regeln die Geschäftsordnung des Parlaments, das Wirtschaftsgesetzbuch und Strafgesetzbuch des Staates Remstalistan.